

Der Gemeinderat Wohlen

erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung¹ vom 1. Januar 1998
- Artikel 14d-h des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992.²
- Tagesschulverordnung (TSV)³ vom 28. Mai 2008
- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 16. Juni 2009

folgende

Verordnung über die «Tagesschule Wohlen»

I. Grundsätzliches

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der „Tagesschule Wohlen“ (nachfolgend Tagesschule genannt) fest sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen.

² Sie legt die Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

³ Sie bezeichnet die Qualitätskriterien.

⁴ Sie regelt die Gebühren.

Begriff

Art. 2

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisation innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Der Besuch der freiwilligen Tagesschule steht den Schülerinnen und Schülern der Kindergärten und des 1. bis 9. Schuljahrs der Volksschulen der Gemeinde Wohlen offen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten ihrer Familien.

³ Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten gemäss Artikel 18, die je einzeln bezogen werden können. Die Gebühr wird auf der Basis von Betreuungsstunden festgelegt und erhoben.

Zweck

Art. 3

Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 2 Absatz 2 werden ausserhalb der Unterrichtszeit nach Massgabe dieser Verordnung betreut.

Finanzierung

Art. 4

Die Tagesschule wird finanziert durch

- a. Elternbeiträge (Gebührenpflicht);
- b. Leistungsabgeltungen des Kantons Bern;
- c. Betriebsbeiträge der Gemeinde.

¹ Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998

² Volksschulgesetz (VSG); BSG 432.210

³ Tagesschulverordnung (TSV) des Regierungsrats des Kantons Bern vom 28. Mai 2008

II. Organisation

Aufsicht

Art. 5

Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung der Schulkommission Wohlen⁴.

Betriebsführung

Art. 6

¹ Die Tagesschule wird durch je eine Tagesschulleitung an den Tagesschulstandorten geführt.

² In administrativen Belangen können die Volksschulen sowie die Verwaltungsstellen der Gemeinde Unterstützung leisten.

Betreuung

Art. 7

¹ Zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler können Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung eingesetzt werden.

² Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standortschule. Sie gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben der Schulkommission Wohlen

Art. 8

¹ Die Schulkommission Wohlen stellt auf Antrag der Schulleitung des Tagesschulstandorts die Tagesschulleitung an.

² Sie gewährleistet die Zusammenarbeit von Schulleitungen und Tagesschulleitungen.

³ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Gesamtkredits.

⁴ Sie erlässt das pädagogische Konzept „Tagesschule Wohlen“.

⁵ Sie verfügt auf Antrag der Schulleitung den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von der Tagesschule gemäss Art. 28 VSG².

Aufgaben der Konferenz der Schulleitungen

Art. 9

¹ Sie erstattet der Abteilung Bildung und Kultur zuhanden des Kantons Bericht über die Ergebnisprüfung.

² Sie stellt der Schulkommission Antrag auf das Leitbild und das pädagogische Konzept der Tagesschule Wohlen.

³ Sie beantragt der Schulkommission die Öffnungszeiten vor Ferien und Feiertagen und bei Ausnahmen zu den Blockzeiten (unterrichtsfreie Halbtage).

⁴ Sie kann der Schulkommission z.Hd. des Departements und des Gemeinderats Ferieninseln (Betreuungsangebote in den Ferien) beantragen.

² Volksschulgesetz (VSG); BSG 432.2102

⁴ Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 22. Juni 2009

Aufgaben der Schulleitung

Art 10

¹ Sie stellt auf Antrag der Tagesschulleitung gemäss Artikel 6 Absatz 1 die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom an.

² Sie stellt auf Antrag der Tagesschulleitung gemäss Artikel 6 Absatz 1 die Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom⁵ an.

³ Sie bewilligt bezahlte und unbezahlte Kurzurlaube.

⁴ Sie führt die Mitarbeiter/innengespräche mit der Tagesschulleitung.

⁵ Sie stellt Arbeitszeugnisse aus und spricht auf Antrag der Tagesschulleitung Verweise aus.

⁶ Sie legt zusammen mit den Tagesschulleitung die Entwicklungsschwerpunkte (Tagesschulprogramm) fest.

⁷ Sie setzt in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung die Qualitätsentwicklung um.

Aufgaben der Tagesschulleitung

Art. 11

¹ Die Tagesschulleitung gemäss Artikel 6 Absatz 1 arbeitet eng mit der Schulleitung und dem Schulteam zusammen. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Organisation und Leitung des Tagesschulbetriebs;
- b. pädagogische Leitung der Tagesschule;
- c. Durchführung von Personalbeurteilungsgesprächen mit allen Betreuungspersonen;
- d. Gewährleistung der administrativen Abläufe;
- e. Zusammenarbeit mit den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten.
- f. Bewirtschaftung und Verwaltung der für die jeweiligen Tagesschule im Rahmen der Vorgaben der Schulkommission bewilligten Kredite;
- g. Koordination mit den andern Tagesschulen und familienergänzenden Angeboten der Gemeinde;
- h. Leitung der Konferenz der Betreuungspersonen;
- i. Vorarbeit für Rechnungsstellung gemäss Art. 23.

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 12

Die Betreuungspersonen unterstützen die Tagesschulleitung bei der Durchführung des Tagesschulbetriebs. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit;
- b. die Aufgabenbetreuung;
- c. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- d. die Teilnahme an der Konferenz der Betreuungspersonen gemäss Artikel 13;
- e. das Einhalten der Qualitätsanforderungen gemäss den Artikeln 24 – 26 sowie 28 und 29.

Aufgaben der Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 13

Die Konferenz der Betreuungspersonen findet regelmässig statt. Sie behandelt folgende Themen:

- a. Organisation der Tagesschule;
- b. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Behörden;
- c. pädagogische Grundsätze;
- d. Weiterentwicklung der Tagesschule;
- e. Weiterbildung der Betreuungspersonen.

⁵ Personalreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 13. Dezember 1997

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 14

¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes⁶ und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte⁷ angestellt und besoldet.

² 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

³ Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wohlen⁵.

⁴ Das Mittagessen für die Betreuungspersonen ist kostenlos.

Anstellungsbedingungen der Tagesschulleitung

Art. 15

¹ Die Tagesschulleitung ist in der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte⁷ eingestuft. Die Funktion Tagesschulleitung wird mit einer zeitlichen Entlastung entschädigt. Diese beträgt zwei Wochenlektionen. Ab 50 an der Tagesschule betreute Kinder und Jugendliche erhöht sich der Beschäftigungsgrad gemäss Empfehlungen FAS.

² Sofern eine Zusatzausbildung für die Leitung von Tagesschulen vorliegt, erfolgt die Einstufung in die Gehaltsklasse für Sekundarlehrkräfte gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom

Art. 16

Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit (Beschäftigungsgrad) sowie die Entschädigung richten sich nach den Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte⁷.

Versicherungen

Art. 17

¹ Die Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom sind durch die Gemeinde nach UVG versichert.

² Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom sind beim Kanton nach UVG versichert.

³ Die Mitarbeitenden an der Tagesschule sind gegen Haftpflicht bei der Gemeinde versichert.

⁵ Personalreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 13. Dezember 1997

⁶ Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG); BSG 430.250

⁷ Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV); BSG 430.251.1

V. Tagesschulangebot

Betreuungseinheiten

Art. 18

¹ Das Tagesschulangebot ist in Module vor Unterrichtsbeginn am Morgen und zwischen Mittag ab Unterrichtsende bis spätestens 18.00 Uhr aufgeteilt.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungsgruppen

Art. 19

¹ Das zahlenmässige Verhältnis zwischen zu Betreuenden und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- a. bis 10 Teilnehmende: 1 Betreuungsperson
- b. 11 bis 20 Teilnehmende: 2 Betreuungspersonen
- c. ab 21 Teilnehmende: analog a und b.

² Einzelne Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen können mit dem Faktor 1.5 angerechnet werden. Der Entscheid zur Beanspruchung des Faktors 1.5 liegt auf Antrag der Tagesschulleitung bei der Schulleitung.

³ Einzelne Betreuungseinheiten gemäss Artikel 18 Absatz 1 können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als fünf Schülerinnen und Schülern aus dem Angebot gestrichen werden.

VI. Zulassung und Aufnahme

Grundsatz

Art. 20

¹ Grundlage für die Zulassung ist die Anmeldung vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt zwei Wochen nach Vorliegen des Stundenplans aber spätestens bis Mitte Juni in der Regel für das ganze Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 18 Absatz 1.

² Mutationen für das zweite Semester des Schuljahrs sind möglich. Diese müssen bis spätestens 10. Dezember der Tagesschulleitung gemeldet sein.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

⁴ Abwesenheiten müssen täglich in der Tagesschule gemeldet werden.

Versicherung der Schülerinnen und Schüler

Art. 21

Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

VII. Gebühren

Gebühr für das Mittagessen

Art. 22

Die Gebühr für ein Mittagessen wird im Anhang geregelt. Die Gebühr soll im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen, wobei von einem marktüblichen Preis ausgegangen wird.

Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 23

¹ Für die Tagesschule wird die effektive Betreuungszeit je Stunde in Rechnung gestellt. Verbindlich angemeldete Einheiten werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

² Die Leitung der Tagesschule ist für die Meldung der Daten zur Rechnungsstellung zuständig; das Inkasso erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle in vier Quartalsrechnungen.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 38 Schulwochen. Mit der Reduktion um eine Woche (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle bedingt durch Feiertage, Schulanlässe und Kursabwesenheiten eingerechnet.

⁴ Jeweils mit der 2. und 4. Quartalsrechnung (im Februar und Juli) erfolgt eine Korrekturberechnung für rechtzeitig abgemeldete und nicht bezogene Mahlzeiten.

VIII. Qualitätskriterien

Betreuung

Art. 24

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

² Weist eine Betreuungseinheit nur eine Betreuungsgruppe gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a auf, ist eine gemäss Absatz 3 ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

³ Als ausgebildetes Personal gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

⁴ Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung müssen über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen.

Aufgabenbetreuung

Art. 25

¹ Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, eigenständig zu lernen und ihre Aufgaben möglichst selbständig zu lösen.

² Die Betreuungspersonen sorgen für eine lernfördernde Umgebung.

³ Sie nehmen periodisch Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen.

Freizeitgestaltung

Art. 26

Die Schülerinnen und Schüler werden zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt. Der entsprechende Freiraum für Bewegung und eigenes Gestalten wird gewährt.

Räumlichkeiten

Art. 27

¹ Die Aussen- und Sportanlagen stehen der Tagesschule zur Verfügung.

² Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Wohnhygiene.

Mahlzeiten

Art. 28

¹ Neben dem Mittagessen erhalten die Schülerinnen und Schüler nach der zweiten Nachmittagslektion eine Zwischenmahlzeit (Zvieri). Getränk steht laufend zur Verfügung.

² Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien abwechslungsreich und kindergerecht zubereitet und zusammengestellt.

Weiterbildung

Art. 29

Leitung und Mitarbeitende der Tagesschule haben sich periodisch weiterzubilden. Die Abteilung Bildung und Kultur sorgt für entsprechende Angebote.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

Die Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und ersetzt die Verordnung über den Pilotversuch „Tagesschule Wohlen“ vom 27. März 2007.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 30. März 2010 und 15. Juni 2010.

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Eduard Knecht

Thomas Peter